

knappes Jahrhundert zuvor Otto von Freising²⁰⁴ die fränkische Reichstradition hervor, in die Otto I. erst durch die *universalis electio* von 936, die sich auf das *regnum orientalium Francorum* Ludwigs des Deutschen bezog, eintrat, indem sie fordert, daß der König nach seiner Wahl ins fränkische Recht überwechsele²⁰⁵.

Wenn freilich Gutachten und Satzungen des ausgehenden 13. und noch des 14. Jahrhunderts als geltendes Verfassungsrecht deklarieren, der deutsche König werde auf fränkischer Erde gewählt²⁰⁶, bei Thronvakanz fungierten zwei weltliche Kurfürsten als seine Vertreter im fränkischen und im sächsischen Rechtskreis²⁰⁷, dann sollte es uns nicht wundern, wenn darin Reminiszenzen aufschienen an die *Francia Saxonique*, jenes karolingische Teilreich Ostfrankens, das einst in frühottonischer Zeit für wenige Jahrzehnte den Kristallisationskern des Alten Deutschen Reiches bildete.

²⁰⁴) Otto von Freising, *Chronica sive Historia de duabus civitatibus*, ed. A. Hofmeister, MGH SS rer. Germ. (1912) S. 277.

²⁰⁵) Sachsenspiegel, Landrecht III, 54 § 4, S. 73.

²⁰⁶) Potthast 18635, MGH Constitutiones II, 523–531 Nr. 405: S. 525: ... *in terra que dicitur frankeserde* ...

²⁰⁷) Karl IV., *Bulla aurea* ... anno MCCCLVI promulgata cap. 5, ed. W.D. Fritz, MGH Fontes iuris 11 (1972) S. 59.